

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/17

BMBWF-43.900/0001-V/2/2018

BG, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien., das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018)

Referent: Mag. Christian Moser, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Entwurf des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) räumt Forschungseinrichtungen zahlreiche Ausnahmebestimmungen von der DSGVO bzw vom DSG ein. Ob in diesen Fällen dem Recht auf Wissenschaftsfreiheit, Erwerbsfreiheit und Informationsfreiheit oder dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten Vorrang zu geben ist, lässt der ÖRAK unkommentiert. Jedenfalls ist aber darauf zu achten, dass die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen zur Durchführung der DSGVO nicht als Deckmantel zur Einräumung von Rechten an Forschungseinrichtungen verwendet wird, die über die Erreichung der in § 1 Abs 2 FOG definierten Ziele dieses Bundesgesetzes hinausgehen.



Der ÖRAK zeigt insbesondere folgende Bestimmung auf, wo dies in überschießendem und nicht nachvollziehbarem Ausmaß passiert:

§ 5 Abs 1 Z 3 FOG

Diese Bestimmung sieht im Wesentlichen vor, dass Verantwortliche für Zwecke dieses Bundesgesetzes von öffentlichen Stellen (§ 2 Z 8) und Behörden, die Register führen, gegen angemessenes Entgelt die Bereitstellung von Daten (§ 2 Z 4) aus diesen Registern in elektronischer Form verlangen dürfen. Exemplarisch sind in den Erläuterungen neben zahlreichen Registern, die offensichtlich größtenteils medizinische Daten beinhalten, ua das Urkundenarchiv und die Register nach der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871 genannt. Aufgrund des Charakters der demonstrativen Aufzählung ist die Befürchtung naheliegend, dass auch das anwaltliche Urkundenarchiv (§ 91c und § 91d GOG) von dieser Bestimmung mitumfasst sein könnte. In diesem Zusammenhang ist mehreres festzuhalten:

- Das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats dient der Speicherung von Notariatsakten oder dem Notar von den Parteien übergebenen Urkunden (§ 110 Abs. 1 NO), ebenso ist das anwaltliche Urkundenarchiv für die Speicherung von öffentlichen und privaten Urkunden eingerichtet (§ 36 Abs 1 Z 4 RAO). Beiden Archiven gemein ist ihr Zweck, nämlich die Speicherung von Urkunden, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind. Die Urkundenarchive dienen insgesamt ausschließlich dem **Schutz der Rechte der Parteien** und (gegebenenfalls) der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche. Inwiefern Daten dieses Registers daher zur Gewinnung, Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse beitragen sollen, erschließt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen.
- Das Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 (DS-AGJ 2018) trifft Vorkehrungen, um die **anwaltliche Verschwiegenheitspflicht** zu wahren. „Da der Anwendungsbereich der DSGVO auch das anwaltliche und notarielle Berufsrecht betrifft, werden mit dem Entwurf entsprechende Regelungen in der RAO, NO und DSt vorgeschlagen, die den besonderen Verfahrenszwecken der durch die Rechtsanwälte und Notare geführten Archive, Verzeichnisse und Register (insbesondere Urkundenarchiv, Treuhandregister, ÖZVV und ÖZTR), dem Schutz der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und der Sicherstellung des geordneten Ablaufs von Disziplinarverfahren Rechnung tragen sollen“ (l.3. der Erläuterungen zum DS-AGJ 2018). Explizit schützt das DS-AGJ 2018 die **datenschutzrechtliche Sphäre** des anwaltlichen Urkundenarchivs und das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats und macht von der Öffnungsklausel des Art 23 DSGVO Gebrauch. Die sich aus Art 12 bis 22 und Art 34 DSGVO sowie aus § 1 Abs 3 DSG ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung sollen sich daher nach den Vorschriften des DS-AGJ 2018, des § 91c GOG und der nach § 37 Abs 1 Z 7 RAO bzw § 140a Abs 2 Z 8 NO erlassenen Richtlinien richten, zumal die genannten Vorschriften ein **umfassendes und auf die jeweiligen Verarbeitungszwecke abgestimmtes Regulativ** (auch der datenschutzrechtlichen Aspekte der betroffenen Register, Archive und

Verzeichnisse) vorsehen. **Es wäre daher systematisch inkonsequent, in einem weiteren Bundesgesetz Bestimmungen über die Urkundenarchive zu treffen, die diesen Bestimmungen zuwider laufen.**

- An dieser Stelle sei nochmals auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht hingewiesen, die der Herausgabe von Daten aus dem anwaltlichen Urkundenarchiv entgegensteht. Diese Grundfeste des rechtsanwaltlichen Berufs wird auch durch den im Zuge des DS-AGJ 2018 neu einzufügenden § 3a RAO bekräftigt. Am Rande sei angemerkt, dass schon alleine die Überschrift des § 5 des Entwurfs „Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten“ in einem krassen Widerspruch zu der dann normierten Verpflichtung einer Herausgabe von Daten an Dritte steht.
- Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es in der DSGVO keine Rechtsgrundlage für eine Öffnung der rechtsanwaltlichen bzw. notariellen Register und Archive zu Zwecken des FOG gibt, zumal auch die angesprochenen Archive in keiner Weise zu Forschungszwecken eingerichtet worden sind.

Der ÖRAK regt daher an, die vorgesehene Herausgabeverpflichtung von Daten auf jene Register zu beschränken, deren Inhalte einen erkennbaren Nutzen und Mehrwert für die Forschungseinrichtungen haben, jedenfalls aber das anwaltliche Urkundenarchiv sowie das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats von dieser Bestimmung auszunehmen.

Wien, am 7. März 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolf
Präsident

